



Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück.

Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt ( f ä l s c h l i c h z i v i l ). In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Wenn die Einzelrichterin Frau Dr. Menhofer die der Beschwerde zu Grunde liegenden Tatsachen zu übergehen scheint, indem sie ihre durch die der Beschwerde anzusehende These damit begründet die Beschwerde sei aufgrund gem. §§ 66, 68, 67 GKG unzulässig und unbegründet und weiter erklärt:

*„inwieweit der zugrunde gelegte Streitwert angesichts der vom Kläger geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedeutung zu hoch gegriffen ist.“*

gibt sie zu erkennen, daß sie sich mit dem der hiesigen Beschwerde betreffenden Klage sachlichen Inhalt entweder nicht befaßt hat, oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht versteht oder bewußt und gewollt ihr hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes orientiert.

Ein Blick in die eigene Buchhaltung hätte dabei gereicht zu erkennen, daß der Unterzeichner bereits mit seiner Klageerhebung folgend i.V.m. Ziff. 3 und 4 zu Ziff. 5 begründet, daß in Verfahren über Verfassungsbeschwerden der Verteidigung der Grundrechte Gerichtsgebühren nicht erhoben werden und grundsätzlich eine Streitwertfestsetzung i.S.d. § 18 GKG nicht stattfindet.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die in der Klage selbst sowie der weiteren Stellungnahme und Beschwerden nebst unbearbeiteten Anträge der ansässigen Akte verwiesen.

So hätte die zu Grunde liegende Beschwerde Veranlassung geben müssen Sorge zu tragen auf die Kostenfreiheit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG sachlich einzugehen und ihr abzuhelpen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen.

Es wird beantragt,

das der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständige Personal des Amtsgericht Darmstadt unverzüglich anzuweisen die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung in dem Verfahren KZ X068262901033X ersatzlos einzustellen und die Sache 316 C 202/17

gem. Normenkontrollverfahren die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht einzuholen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa